



Sie erhalten Asylbewerberleistungen und dürfen umziehen?

Sie erhalten Asylbewerberleistungen und dürfen umziehen? Dann kann dieses Merkblatt Ihnen weiterhelfen.

Wann dürfen Sie nach einer Wohnung suchen?

Wenn Sie...

- ... seit zwei Jahren in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, oder
- ... eine Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder den Folgeantrag erhalten haben (Duldung), oder
- ... einen Aufenthaltstitel bekommen haben.

Wenn Sie bereits in einer Wohnung leben, ist ein Umzug nur notwendig, wenn:

- Ihr bisheriger Vermieter das Mietverhältnis berechtigt kündigt, oder
- die jetzige Wohnung zu klein ist, oder
- wir Sie aufgefordert haben, Ihre Unterkunftskosten zu senken.

Sollten Sie auf der Suche nach einer Wohnung sein, müssen Sie Folgendes beachten:

Wenn Sie eine Wohnung in Aussicht haben, sprechen Sie erst mit uns darüber und holen Sie sich eine Mietbescheinigung bei uns im Amt für Aufenthalt und Integration ab. Diese Mietbescheinigung müssen Sie vom Vermieter der Wohnung ausfüllen lassen und im Amt für Aufenthalt und Integration abgeben.

Nachdem Sie uns die ausgefüllte Mietbescheinigung vorgelegt haben, berechnen wir, ob der Mietpreis angemessen ist. Dabei orientieren wir uns am Mietspiegel und hinsichtlich der Angemessenheit vor allem an der Wohnungsgröße:

- 1-Personenhaushalt = 45m² → Kaltmiete = 319,50 €
- 2-Personenhaushalt = 60m² → Kaltmiete = 426,00 €
- 3-Personenhaushalt = 75m² → Kaltmiete = 503,25 €
- 4-Personenhaushalt = 90m² → Kaltmiete = 603,90 €
- 5-Personenhaushalt = 105m² → Kaltmiete = 633,15 €
- 6-Personenhaushalt = 120m² → Kaltmiete = 725,60 €
- 7-Personenhaushalt = 135m² → Kaltmiete = 814,05 €
- 8-Personenhaushalt = 150m² → Kaltmiete = 904,50 €

Für eine Einzelperson sind 45m² angemessen. Für jede weitere Person erhöht sich die angemessene Wohnfläche um 15m², so dass sich auch die Kaltmiete entsprechend erhöht. Für die Berechnung wird stets der Mietspiegel der Stadt Tuttlingen zu-

grunde gelegt. Sozialrechtlich darf eine Wohnung nicht teurer sein als eine Wohnung des Baujahres von 1970-1980.

Zeitgleich zur Berechnung der Angemessenheit der Unterkunftskosten wird die Wohnung von unserem Außendienstmitarbeiter besichtigt. Der Außendienstmitarbeiter macht einen Termin mit dem Vermieter vor Ort und schaut sich die Wohnung an.

Abschließend, nach der Prüfung der Wohnung, erhalten Sie von uns eine schriftliche Mitteilung, ob Sie in diese Wohnung einziehen können oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass Sie ohne unsere Zustimmung keinen Mietvertrag unterschreiben dürfen.

Für die neue Wohnung können Sie bei uns eine Mietkaution beantragen, falls der Vermieter dies verlangt. Diese Kautions kann allerdings nur in Form eines Darlehens gewährt werden.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an. Für ein persönliches Beratungsgespräch nach Vereinbarung stehen wir Ihnen ebenfalls gerne zur Verfügung.

Ihr Team vom Amt für Aufenthalt und Integration